Konzept
einer gemeinsamen Gas- und Stromversorgung für die Kommunen

Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden

I. Pachtmodell

Grundsätzlich soll die gemeinsame Strom- und Gasversorgung im Gebiet der oben genannten Kommunen im Rahmen eines sogenannten Pachtmodell erfolgen.

1. Gründung Netz GmbHs und der Netzbetriebsgesellschaft

Nach dem Pachtmodell gründet jede Kommune in einem ersten Schritt eine zu 100 % von ihr beherrschte Netz GmbH (Eigengesellschaft).

Alle Netz GmbHs gründen wiederum gemeinsam eine Netzbetriebsgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG. Die Rechtsform als GmbH & Co. KG ist steuerlich motiviert. Die Netz GmbHs sind dort als Kommanditisten beteiligt. Das Beteiligungsverhältnis wird unten zu Ziff. 5 näher dargestellt und erläutert.

Persönlich haftende Komplementär-Gesellschaft ist eine GmbH. Diese ist jedoch nicht am Kapital der KG beteiligt und dort auch ohne Stimmrecht. Alleinige Gesellschafterin der persönlich haftenden Komplementär-GmbH ist wiederum die Netzbetriebs GmbH & Co. KG (sogenannte Einheitsgesellschaft). Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Kommunen über die jeweiligen Netz GmbHs in ihrer Stellung als Kommanditisten der Netzbetriebs GmbH & Co. KG gestärkt werden, indem sie deren Geschäftsführung bestimmen können.

2. Bewerbung der Netz GmbHs um Konzessionen

Die Netz GmbHs bewerben sich jeweils um die Konzession (Wegerecht) für die Gas- und Stromnetze im Gebiet der jeweiligen Kommune gemäß § 46 EnWG. Für die Vergabe der Konzession ist kein bestimmtes Ausschreibungsverfahren vorgeschrieben. Die Erteilung der

Konzession muss jedoch nach sachlichen Kriterien und diskriminierungsfrei entschieden werden.

In dem Zeitpunkt, in dem die Konzession im Rahmen des § 46 EnGW an die jeweilige Netz GmbHs erteilt wird, müssen diese für den Netzbetrieb „leistungsfähig“ sein. Dies ist ein vergaberechtliches Kriterium. Beabsichtigt ist, dass die Netzbetriebs GmbH & Co. KG diese Leistungsfähigkeitserklärung abgibt. Sie muss dann jedoch zum Zeitpunkt der Vergabe der Konzession an die Netzgesellschaft insoweit selbst leistungsfähig sein. Sollte sie dies nicht sein, kann auch ein anderer Leistungsfähiger diese Erklärung abgeben. Das kann, muss aber nicht derjenige sein, der später gegebenenfalls für die Netzbetriebs GmbH & Co. KG über eine öffentliche Ausschreibung entweder die Dienstleistung des Netzbetriebes erbringt oder sich an ihr beteiligt.

3. Netzerwerb durch Netz GmbHs

Erhält die Netz GmbH die Konzession, steht ihr ein gesetzlicher Anspruch gegen den derzeitigen Netzeigentümer auf Übertragung des Eigentums an dem Netz gegen angemessene Vergütung im Sinne von § 315 BGB zu. Die Netz GmbH muss dann mit dem derzeitigen Netzeigentümer den Kaufpreis aushandeln. Zur Verhandlungsführung soll aus Gründen der Praktikabilität und der Einheitlichkeit der Verhandlungsführung zentral die Netzbetriebs GmbH & Co. KG beauftragt werden.

Das zum Erwerb der Netze erforderliche Kapital kann entweder von den Kommunen der jeweiligen Netz GmbH zur Verfügung gestellt werden oder von dieser im Wege der Fremdfinanzierung beschafft werden.

4. Verpachtung der Netze

Im Rahmen des Pachtmodells verpachtet sodann jede Netz GmbH das von ihr erworbene Netz an die Netzbetriebs GmbH & Co. KG. Die Netz GmbHs bringen über den Pachtvertrag auch ihre Konzessionen in die Netzbetriebs GmbH & Co. KG ein.

Die Kosten der Netz GmbHs für die Finanzierung des Netzerwerbes, das heißt Zins- und Tilgungslasten sowie Abschreibungen werden über den von der Netzbetriebs GmbH & Co. KG

zu zahlenden Pachtzins an die Netz GmbHs über die Dauer der Pachtzeit zurück gezahlt. Die Netzbetriebs GmbH & Co. KG trägt also letztlich die Kosten der Netzerwerbe.

5. Verteilung der Ergebnisse der Netzbetriebs GmbH & Co. KG

Die Netzbetriebs GmbH & Co. KG betreibt die an sie verpachteten Netze und erhält in diesem Rahmen von den Netznutzern Netzentgelte. Die dadurch bei der Netzbetriebs GmbH & Co. KG erwirtschafteten Ergebnisse sollen an ihre Kommanditisten, d.h. an die Netz GmbHs und damit letztlich auf die Kommunen verteilt werden.

Als Schlüssel für die Ergebnisverteilung soll das Verhältnis Einwohnern/Fläche pro Kommune gelten. Damit ist auch das entsprechende Verhältnis der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Netz GmbHs als Kommanditisten an der Netzbetriebs GmbH & Co. KG vorgegeben. Insofern fließt das über das Netzentgelte bei der Netzbetriebs GmbH & Co. KG erwirtschaftete Ergebnis im Verhältnis von Einwohnern/Fläche je Kommune den jeweiligen Netz GmbHs und damit den an ihnen beteiligten Kommunen zu.

6. Konzessionsabgaben

Die Netzbetriebs GmbH & Co. KG zahlt direkt an die Kommunen Konzessionsabgaben (Entgelt für Wegerechte).

7. Durchführung des Netzbetriebs

Im weiteren Verlauf ist es denkbar, dass die Netzbetriebs GmbH & Co. KG – eine entsprechende Leistungsfähigkeit bei ihr selbst vorausgesetzt - selbst den gesamten Netzbetrieb durchführt. Es besteht insoweit die Möglichkeit, über eine europaweite Ausschreibung einen Gesellschaftsanteil (Kommanditanteil) an der Netzbetriebs GmbH & Co. KG zu vergeben. Dann kann sich ein Privater – vermutlich ein Energieversorger – an der Netzbetriebs GmbH & Co. KG beteiligen und sein Know How, geeignetes Personal zum Betreib der Netze etc. in die Gesellschaft einbringen. Er wird dann voraussichtlich zumindest eine Sperrminorität von 25,1 % der Kommanditanteile übernehmen und wesentlichen Einfluss ausüben wollen. Ob dann die gesellschaftsrechtlich beteiligten Kommunen gemeinsam noch wesentlich autonome Entscheidungen über die Schaffung zusätzlicher Infrastrukturen für Strom und Gas treffen könne, ist fraglich.

Die Netzbetriebs GmbH & Co. KG kann jedoch stattdessen die Dienstleistung „Netzbetrieb„- wenn sie sie nicht selbst erbringen kann - auch europaweit in einem förmlichen Vergabeverfahren ausschreiben.

II. Gemeinsame kommunale Gesellschaft zur Privatisierung weiterer Aufgaben und Gründung von Spartengesellschaften

1. Gemeinsame Gesellschaft

Die oben genannten Kommunen werden sich daneben zu gleichen Anteilen an einer gemeinsamen Gesellschaft beteiligen. Deren Rechtsform ist noch offen, wird allerdings im Wesentlichen steuerrechtlich motiviert sein.

Diese gemeinsame kommunale Gesellschaft soll die Plattform sein, über die die an ihr beteiligten Kommunen weitere öffentlichen Aufgaben privatisieren können. Zulässig sollen – außer notorischen Verlustbetrieben – alle nach §§ 107 GO NW zulässigen Aufgaben sein, insbesondere die Abfallwirtschaft, die Abwasserwirtschaft etc. Sie ist insofern offen für die Beteiligung weiterer Kommunen.

2. Spartengesellschaften als Tochtergesellschaften der gemeinsamen kommunalen Gesellschaft

Öffentliche Aufgaben der Kommunen sollen jedoch nicht unmittelbar von der gemeinsamen Gesellschaft durchgeführt werden, sondern über von dieser jeweils neu zu gründende Tochtergesellschaften (sogenannten Spartengesellschaften). Die gemeinsame Gesellschaft gründet dann etwa die Spartengesellschaft „Abfallwirtschaft“ . An dieser Spartengesellschaft können sich dann ggfs. im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens Private gesellschaftsrechtlich beteiligen, falls etwa deren Know How gefragt ist.

Aus vergaberechtlichen Gründen verbietet sich die Beteiligung privater Dritter bereits an der gemeinsamen Gesellschaft. Diese muss zu 100 % kommunal beherrscht sein und „geführt werden können wie ein Amt“, damit sie vergaberechtlich inhousefähig bleibt, d.h. damit die an der gemeinsamen Gesellschaft beteiligten Kommunen auch später noch weiteren Tochter-

gesellschaften (Spartengesellschaften) neue Aufträge ohne öffentliche Ausschreibung übertragen können. Das wäre bei einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung privaten Kapitals mangels Inhouse-Fähigkeit an der gemeinsamen kommunalen Gesellschaft nicht mehr möglich.

Es ist zudem denkbar, dass nicht alle an der gemeinsamen Gesellschaft beteiligten Kommunen über diese Gesellschaft öffentliche Aufgaben privatisieren wollen. Dann soll die gemeinsame Gesellschaft für diese Aufgabenprivatisierung zwar gleichwohl eine weitere Spartengesellschaft gründen. Im Rahmen einer das gesamte Konzept übergreifenden Gesellschaftervereinbarung aller beteiligten Kommunen wird für diesen Fall jedoch vereinbart, dass insofern innerhalb der gemeinsamen Gesellschaft für die verschiedenen Aufgaben separate Spartenrechnungen durchgeführt werden. Damit wird sicher gestellt, dass die Gewinne und Verluste aus den jeweiligen Spartengesellschaften nur denjenigen Gesellschaftern der gemeinsamen Gesellschaft zugerechnet werden, in deren Gebiet die jeweils betreffende Spartengesellschaft tätig ist.

Jede Kommune, die an der gemeinsamen Gesellschaft beteiligt ist, hat einen Anspruch darauf, über diese Gesellschaft weitere Aufgaben nach der obigen Maßgabe zu privatisieren. Keine Kommune ist jedoch dazu verpflichtet.

III. Vorteile des Pachtmodells

Das Pachtmodell erleichtert zunächst die Integration weiterer Energieversorger, die bereits von ihnen bewirtschaftete Netze erworben haben, in das beschriebene Konzept. Diese können ebenfalls einen Pachtvertrag mit der Netzbetriebs GmbH & Co. KG schließen und sich gegebenenfalls auch an dieser entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel (Verhältnis Einwohner/Fläche) beteiligen. Sie müssen sich nicht an Finanzierungslasten anderer Kommunen aus deren Netzerwerb beteiligen, was für sie unattraktiv wäre, da sie ihr Netz bereits finanziert haben.

Für den Fall, dass eine kommunale Netzgesellschaft nach Ablauf des Konzessionsvertrages die Konzession nicht erneut erhält und daher das Eigentum an dem Netz an einen neuen Konzessionsinhaber übertragen werden muss, ist die dann notwendige Abspaltung des nicht

kommunalen Netzes im Pachtmodell einfacher und reibungsloser möglich, als wenn die gemeinsame Gesellschaft Eigentümer aller Netze ist.

1610/07 DV
Münster, 19.2.2008
Dr. David